

58 28.
Bleichheit.

Freiheit.

Recht
über den Zustand des Viehs zu
Bünd.

über die Viehsteuer
L. 11. 12.

- a. Vieh ist im Dorf,
- b. ist im eigenen Bann,
- c. Die Rinder und das Ager sind im Dorf Vieh,
- d. ist gehört zum Distrikt Ausland,
- e. ist gehört zum Kanton Bern,
- a. ist gehört zu dem Vieh Vieh zueg fep,
- b. sie sind jedes im Viehstand von dem Vieh verkauft
- c. und dem oben hof haben 2 Rinder, und demselben
hind
- a. in dem Vieh sind gehalten, als, Esen, den Hundlungen
Esterfild und dindig, Lingen, Esen, Esen,
- b. Die Vieh sind nur im Winter gehalten, von 11.
Wintermonat bis den 23. März
- c. sind Vieh. Bienen eingeführt werden, Esen, Rind
Esen, sonst genannt Esen Bief,
- d. Die Vieh hat täglich Vormittag von 8. bis 11. Uhr
Nachmittag von 1. bis 4. Uhr,
- e. Die Rinder sind im Dorf besetzt abgeteilt,
- a. Das Vieh sind die Leute im Eigentum des
(und der Staat)